Verfahrensgeschäftsordnung der Quifd-Schiedsstelle

§ 1
Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus je einem oder einer/einem Vertreter*in der Quifd-Kommission, der Quifd-Gutachter*innengruppe und der Quifd-Geschäftsstelle.

(2) Alle Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils einen oder mehrere Stellvertreter. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

§ 2
Bestellung und Beteiligung an Verfahren

(1) Das Schiedsstellenmitglied der Kommission und sein Vertreter werden in der ersten Kommissionssitzung nach der Neuwahl der Kommission gewählt. Für die Ernennung als Mitglied der Schiedsstelle genügt die einfache Mehrheit.

(2) Das Schiedsstellenmitglied der Gutachter*innengruppe und seine/ihre Vertreter*in werden in einer Gutachter*innensitzung gewählt. Für die Ernennung als Mitglied der Schiedsstelle genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Wahl kann in dringenden Fällen per Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die Bestellung wird mit Annahme der Wahl wirksam.

(5) Die Quifd-Geschäftsstelle wird von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiter*in vertreten.

(6) Die aus der Kommission und der Gutachter*innengruppe berufenen Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht unmittelbar von dem behandelten Verfahren betroffen sein.

(7) Im Falle einer Betroffenheit eines Mitgliedes der Schiedsstelle (Absatz 6) wird ein*e Stellvertreter*in für das Verfahren eingesetzt, der nicht von dem behandelten Verfahren betroffen ist.

§ 3
Amtsperiode

(1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter gehören bis auf Widerruf der Schiedsstelle an.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Wiederbestellung eines Mitglieds oder eines Stellvertreters nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

§ 4
Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter*in können jederzeit durch das Gremium, das sie benannt hat, unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers abberufen werden.

(2) Die Mitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Sie haben dies schriftlich gegenüber der Quifd-Geschäftsstelle zu erklären, welche unverzüglich alle beteiligten Gremien informiert.

§ 5
Amtsführung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Terminen der Schiedsstelle teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie nach Bekanntgabe des Termins ihre Stellvertreter*in zur Teilnahme aufzufordern und die Verhinderung der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind.

§6
Aufgabenbereich

(1) Gemäß §2 Abs. f) der Geschäftsordnung des Quifd-Forums klärt die Schiedsstelle Einsprüche bei Nichtgewährung des Qualitätssiegels, in Fällen einer missbräuchlichen Nutzung des Qualitätssiegels, einer groben Verletzung der Quifd-Standards. Die Schiedsstelle kann Gutachter abberufen.

§ 7
Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Gemäß §2 Abs. f) der Geschäftsordnung des Quifd-Forums kann die Schiedsstelle durch die Geschäftsstelle, die Kommission, die Zertifiziertenversammlung oder durch eine*n Antragssteller*in auf eine Zertifizierung angerufen werden.

(2) Ein Schiedsverfahren beginnt mit der schriftlichen Anrufung der Schiedsstelle durch die in Abs. (1) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Anrufung erfolgt in Schriftform binnen drei Monaten. Maßgebend ist der Tag, an dem von der Tatsache, die ein Schiedsverfahren rechtfertigen, Kenntnis erlangt wurde.

(3) Die schriftliche Anrufung ist der Schiedsstelle direkt oder über die Quifd-Geschäftsstelle zuzusenden. Die Schiedsstelle erhält eine schriftliche Erläuterung des Sachverhalts sowie ergänzende Dokumente.

(4) Die Schiedsstelle prüft den Antrag auf Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit.

§ 8
Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Form der Beratung und Beschlussfassung, über vorzulegende Unterlagen und darüber, welche Beteiligten anzuhören sind. Die Beratung und Beschlussfassung ist nicht öffentlich.

(2) Über die Beratung und Beschlussfassung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern der Schiedsstelle zugeleitet wird.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang schriftlich erhoben werden. Über die Einwendungen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9
Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll aufzunehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die Quifd-Geschäftsstelle unverzüglich zur gleichen Tagesordnung schriftlich zu einem neuen Termin einzuladen.

(2) Bei dem erneuten Termin ist die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Mitgliedern gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Entscheidungen werden ohne Gegenstimme getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 10
Entscheidungen der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle hat innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.

(2) Stellt die Schiedsstelle fest, dass das beschuldigte Gremium bzw. Organ einen Ermessensfehler begangen hat oder dass eine mangelnde Zweckmäßigkeit vorliegt, so ersetzt die Entscheidung der Schiedsstelle die vorangegangene Entscheidung.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, im Auftrag von der Geschäftsstelle zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(4) Das Verfahren gilt mit der Zustellung der Entscheidung als beendet.

§ 11
Verfahrensgebühren und Entschädigungen

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenfrei.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder können gegenüber der Quifd-Geschäftsstelle Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (DB, 2. Kl.) abrechnen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 2017 in Kraft.